

# M e r k b l a t t

zur Beantragung der Erlaubnis gem. § 34 c Gewerbeordnung (GewO)  
für Makler

Stadtverwaltung Teltow	Bearbeiter:	Frau Engel	Frau Geess
Potsdamer Straße 47/49	Zimmer:	021	115
14513 Teltow	Telefon:	03328/47 81 233	03328/47 81 213
Gewerbeamt	Fax:	03328/47 81 133	03328/47 81 113

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen beizubringen:

1. Führungszeugnis (zuständige Meldestelle)
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zuständige Meldestelle)
3. Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts (maßgeblich der Wohnsitz der letzten 3 Jahre)
4. Auskunft des zuständigen Amtsgerichts – Gesamtvollstreckung
5. Bei juristischen Personen gilt dies für die Geschäftsführer. Weiterhin wird ein Auszug aus dem Handelsregister (falls bereits eingetragen) benötigt.

## Gebühren:

Gem. Gebührenordnung (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 1 vom 23. Januar 1992) werden folgende Gebühren erhoben:

Erlaubnis zum Betrieb je Sparte im Sinne des § 34 c

1a	Immobilienmakler	383,50 €
1b	Anlagenvermittler	383,50 €
2a	Bauherren	383,50 €
2b	Baubetreuer	383,50 €

## 1. Abschluss von Verträgen über

- a)
  - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
  - Wohnräume, gewerbliche Räume
  - Darlehen
  
- b)
  - den Erwerb von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft
  - den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen
  - den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
  - den Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

## 2. Bauvorhaben

- a) Vorbereitung / Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene / fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten
  
- b) Wirtschaftliche Vorbereitung / Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung

### Vorschuss:

Gem. § 16 Gebührengesetz Brandenburg (GebG Bbg) – veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 32 vom 30. Oktober 1991 – kann für die vorzunehmende Amtshandlung (Erlaubniserteilung) ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten festgelegt werden.

Bei Antragstellung ist der Vorschuss bzw. die Sicherheitsleistung in Höhe der Erlaubnisgebühr in der Stadtkasse einzuzahlen bzw. zu hinterlegen.

### Rücknahme des Antrages (GebG Bbg § 15 (2))

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Gem. § 15 (1) GebG Bbg wird keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird und mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.